

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen außerhalb des Marktverkehrs an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Pförring (Sondernutzungssatzung)

Der Markt Pförring erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 405), und der Art. 18 Abs. 2a, Art. 22a und 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287) folgende Satzung:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Sondernutzungen an

- a) den in der Baulast des Marktes Pförring stehenden Straßen, Wege und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen
 - b) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
 - c) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG
- mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 BayStrWG, ausgenommen Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, stellt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Wege sowie der sonstigen Grundstücke und Flächen - soweit sie nicht vorwiegend dem Verkehr dient, sondern über den Gemeingebrauch hinausgeht - eine öffentliche Sondernutzung dar. Diese bedarf der Erlaubnis des Marktes Pförring.
- (2) Das Aufstellen von Plakattafeln und Werbetafeln sowie deren Anbringung an, auf und neben öffentlichen Verkehrsflächen, die im Eigentum des Marktes Pförring stehen oder deren Nutzungsberechtigter der Markt Pförring ist, sowie das Anbringen von Plakaten und Werbetafeln an Bäumen oder Fassaden öffentlicher Gebäude oder Einrichtungen ist verboten.

Auf schriftlichen Antrag kann der Markt befristete Ausnahmen zulassen. Im Antrag sind Anzahl und Größe der Werbemittel zu bezeichnen. Für die Erteilung der Erlaubnis werden Gebühren gemäß der beiliegenden Gebührenordnung erhoben. Auf den Plakattafeln sind die Drucker und Verleger bzw. Verfasser oder Herausgeber mit Namen oder Firma und Anschrift zu vermerken.

- (3) Bestehende bürgerlich-rechtliche Verträge über die Einräumung von Rechten zur Benutzung von den in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen gelten von dem Zeitpunkt an als öffentlich-rechtliche Sondernutzungserlaubnisse, zu denen die

Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.

- (4) Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 2a

Verbotene Sondernutzungen

- (1) Nachstehende Sondernutzungen sind verboten:
- a) das Nächtigen, das Zelten und Lagern
 - b) das Niederlassen zum Zwecke des Genusses von Alkohol oder anderer berauschender Mittel außerhalb zugelassener Freischankflächen sowie
 - c) das Betteln
- soweit dies in einer nicht mehr gemeinverträglichen Weise erfolgt und dadurch die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums für andere Benutzer erheblich behindert wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- der öffentliche Straßenraum in räumlich ausufernder Weise benutzt wird, z.B. auch durch Aufstellen von Sitzgelegenheiten und dgl. oder
 - andere Verkehrsteilnehmer durch Lärmen oder Anpöbeln gestört oder durch herum liegen lassen von Flaschen oder Gläsern gefährdet werden oder
 - der öffentliche Straßenraum verunreinigt oder dort befindliche Gegenstände beschädigt werden oder
 - Betteln in Form von unmittelbarem Einwirken auf Passanten erfolgt, z.B. durch Aufhalten, Verfolgen oder Anfassen.
- (2) Die verbotenen Sondernutzungen gelten innerhalb des Gebietes der Gemarkungen Pförring, Wackerstein, Ettling, Forchheim, Gaden und Lobsing des Marktes Pförring.

§ 3

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich auch nach öffentlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies dem Markt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

§ 5 **Wahlen / Politische Parteien / Wählergruppen / Abstimmungen**

Parteien und Wählergruppen können anlässlich von Wahlen und Abstimmungen in Pförring bis zu zwanzig Plakattafeln und in den Ortsteilen jeweils bis zu zehn Plakattafeln aufstellen. Auf die Sicherheit des Verkehrs und die Sichtverhältnisse ist dabei Rücksicht zu nehmen.

II. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

§ 6 **Erlaubnisantrag**

Erlaubnisanträge sind schriftlich beim Markt Pförring mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung zu stellen. Der Markt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 7 **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

1. Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen

1. baurechtlich genehmigte Balkone, Erker, Wandschutzstangen, Wandschutzsteine, Eingangsstufen, Radabweiser, Markisen und Vordächer;
2. baurechtlich genehmigte Licht- und Luftschächte bis zu 1 m (e Schacht);
3. baurechtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
4. baurechtlich genehmigte parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
5. Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen;
6. Reklameausleger, die den notwendigen Kontakt nach außen vermitteln, demzufolge zum grundrechtlich geschützten Kern des Anliegergebrauchs gehören und den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, insbesondere Firmennamen und Firmenzeichen;
7. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
8. Altäre, Fahnenmasten und sonstige baurechtlich nicht genehmigungs- und anzeigespflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen;
9. das Verteilen von Handzetteln durch politische Parteien / Wählergruppen und Glaubensgemeinschaften. Die Parteien / Wählergruppen und Glaubensgemeinschaften haben dafür zu sorgen, dass weggeworfene Handzettel beseitigt werden. Sie sind verpflichtet, die öffentlichen Wege, Plätze und Straßen nach Durchführung der Veranstaltungen zu reinigen und weggeworfene Handzettel zu entfernen.
10. Baurechtlich genehmigungsfreie Wanddämmungen, Wandverkleidungen und Wandverblendungen, Wandschutzstangen, Wandschutzsteine, Werbeanlagen und Automaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, Eingangsstufen und Radabweiser.

II. Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind dem Markt Pförring anzuzeigen.

§ 8 **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Die nach § 7 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 9 **Sondernutzungsgebühr**

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Soweit der Gebührentarif einen Rahmen festlegt, setzt der Markt die Gebühren grundsätzlich nach dem Maß der dem Erlaubnisnehmer zuwachsenden Vorteile und dem Ausmaß der Beeinträchtigung des Verkehrs fest.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührentarifs unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dauer der Benutzung sowie der Vorteile des Erlaubnisnehmers festgesetzt.
- (3) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so wird auf volle Eurobeträge aufgerundet.
- (4) Für die Erlaubniserteilung wird außer den Sondernutzungsgebühren keine weitere Verwaltungsgebühr nach Art. 22 des Kostengesetzes erhoben.

§ 10 **Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist
 - a) der Erlaubnisnehmer,
 - b) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 11 **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Der Gebührenbescheid gilt so lange, wie er nicht aufgehoben oder geändert wird.

Die Gebühren werden jeweils fällig

- a) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr bzw. Monat bei Monatsgebühr,
- c) für nachfolgende Jahre jeweils zum 31.01. im Voraus,
- d) für nachfolgende Monate bei Monatsgebühren jeweils bis zum 05. des Monats im Voraus.

2. Für bereits genehmigte Sondernutzungen wird die Gebühr erstmals fällig einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 12 Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Markt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten ist.

§ 13 Märkte

Die ortsrechtlichen Bestimmungen über Märkte bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 14 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2, 2a, 4 und 5 der Satzung haben zur Folge

- a) das kostenpflichtige Entfernen der Werbeanlagen. Je zu entfernende Werbeanlage wird eine Gebühr in Höhe von 20,-- € erhoben;
- b) eine Geldbuße in Höhe von 50,-- bis 2.500,-- € für jeden Fall der Zuwiderhandlung.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pförring, den 29. Mai 2007

MARKT PFÖRRING



Saßmiller
1. Bürgermeister



Gebührenverzeichnis gem. § 9

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in€
1	Baugerüste, Bauhütten, Baumaterial oder mit Bauzäunen abgegrenzte Flächen		ab dem 3ten Monat monatlich	Rahmen- gebühr von 10,00- bis 50,00
2	Benzin- und Öltanks je Stück	bis zu 1000 l Fassungsver- mögen	jährlich	12,00
2.1		jede weiteren angefangenen 1000 l Fassungsver- mögen	jährlich	6,00
3	Container	je Stück	ab der 3ten Woche	10,00